

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Neufassung der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134

#### Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum

(Veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“ Norddeutsche Ausgabe vom 24. April 1941)

Auf Grund von § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I, S. 797) gebe ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister meiner Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum vom 1. Mai 1939 (»Völkischer Beobachter« vom 5. Mai 1939) die folgende Fassung und ordne an:

#### § 1

Der Einzelhandel mit Schrifttum ist als Einzelgewerbe zu betreiben, soweit nicht in den §§ 2 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind.

#### § 2

Der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum darf mit verwandten Kulturbetrieben (Verlag, Zwischenhandel, Zeitungs-, Zeitschriften-, Kunst-, Antiquitäten- und Musikalienhandel sowie dem Leihbuchhandel) verbunden werden. An kleineren Orten kann die Angliederung kulturkammerfremder Nebenbetriebe zugelassen werden.

#### § 3

Der Absatz II des § 7 meiner Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. März 1939 (Bekanntmachung Nr. 133, »Völkischer Beobachter« vom 9. April 1939) wird aufgehoben; die Absätze I und III gelten weiterhin.

#### § 4

Bei der Reichsschrifttumskammer nicht eingliederungspflichtige Einzelhandelsgeschäfte sind berechtigt, das für ihren Warenzweig einschlägige Fachschrifttum für den Wiederverkauf mit einem Nachlaß von 10% auf den vom Verleger bestimmten Ladenpreis vom Sortimentsbuchhandel zu beziehen.

Die Inhaber solcher Fachgeschäfte sind zu diesem Zwecke nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz allgemein von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — befreit.

#### § 5

Die Reichsschrifttumskammer kann, insbesondere an kleinen Orten, Personen aus anderen Gewerben und Berufen nebenher den Einzelhandel mit allgemeinem Schrifttum oder mit bestimmten Buchgruppen gestatten (§ 9 der Ersten Durchführungsverordnung).

#### § 6

Auf Grund von § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ist grundsätzlich freigegeben der Einzelhandel mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern, Bilderbüchern für Kinder, Malbüchern, Briefmarkenalben und Briefmarkenkatalogen, Handarbeitsvorlagen und Sammelalben der Zigarettenindustrie (in der bisher üblichen Weise).

Die allgemeinen Befreiungen dieser Anordnung sind jedermann erteilt, der auf Anforderung für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau die Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blute nachweisen kann und hauptberuflich ein Einzelhandelsgewerbe betreibt; eine Meldung bei der Reichsschrifttumskammer ist nicht erforderlich.

Die besondere Befreiung nach § 5 dieser Anordnung erfolgt nur auf Antrag. Hierfür wird eine jährliche Gebühr von RM 5.— erhoben, die von dem Antragsteller zu zahlen ist und nach den Bestimmungen des § 30 der genannten Durchführungsverordnung eingezogen werden kann.

#### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1941 für das gesamte Reichsgebiet in Kraft.

#### § 8

Die Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes und die Zulassungsvoraussetzungen anderer Kammern oder Wirtschaftsgruppen für eine Betätigung in deren Bereich werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegenden Bücher, Broschüren (bis zum Einblattdruck), Zeitschriften, die weniger als viermal im Jahre erscheinen, graphisch vervielfältigte Lehrmittel, Ländkarten und Stadtpläne.

Berlin-Charlottenburg 2, den 26. März 1941  
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez.: Hanns Johst

Zu dieser Bekanntmachung ist folgendes zu bemerken:

Zu § 3, erste Satzhälfte

Diese Vorschrift wurde aufgehoben, weil die Frage des freigegebenen Schrifttums nunmehr grundsätzlich im § 6 der Neufassung der Bekanntmachung Nr. 134 geregelt worden ist.

Zu § 3, zweite Satzhälfte

Nach Absatz I finden verschiedene Bestimmungen der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 133 auf den nebenberuflichen Vertrieb von allgemeinem Schrifttum oder von bestimmten Buchgruppen keine Anwendung, so z. B. die Bestimmungen über den Ausschluß von Personen oder Personengesamtheiten vom Buchvertrieb, die überwiegend wirtschaftliche Interessen außerhalb des Buchhandels verfolgen, über die Verpflichtungen zum Nachweis finanzieller Beteiligungen, über den Nachweis des Vorhandenseins einer Geschäftsgrundlage bei Neugründung und Übernahme und über das Verbot von Subventionen. Auf den nebenberuflichen Vertrieb bestimmter Buchgruppen findet auch die Vorschrift keine Anwendung, daß Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine keinen Befreiungsschein erhalten können, es sei denn, daß ihnen ausdrücklich eine Ausnahme zugebilligt wird.

Nach Absatz III sollen für Warenhäuser besondere Bestimmungen ergehen.

Zu § 6, Absatz 1

Nicht mehr freigegeben ist also der Einzelhandel mit nicht antiquarischem Schrifttum bis zum Ladenpreis von RM —.50 und der Vertrieb von Volksschulbüchern. Diese Gegenstände können künftig nur noch durch Buchhändler und durch die von der Reichsschrifttumskammer zugelassenen Wiederverkäufer vertrieben werden.